

Position des VATM zur Aktualisierung der DSGVO



Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist seit ihrer Einführung im Jahr 2018 der maßgebliche Rechtsrahmen zum Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union. Angesichts der schnellen technologischen Entwicklungen der letzten Jahre – vor allem durch die fortschreitende Nutzung von Daten und die Fortschritte im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) – ist es notwendig, die DSGVO gezielt und mit einer zukunftsorientierten Perspektive zu reformieren. Ferner ist es notwendig, dass der Datenschutz um effektive Datennutzungsrechte verantwortungsvoll erweitert wird, um Innovationen und die Weiterentwicklung der KI zu unterstützen, ohne das hohe Niveau des Datenschutzes zu gefährden.

Die bestehende Rechtsunsicherheit, die zersplitterten Zuständigkeiten der Landesdatenschutzbehörden und die uneinheitliche Auslegung datenschutzrechtlicher Vorgaben hemmen Innovationen und schwächen den Standort Deutschland. Dazu kommen Überschneidungen und Abgrenzungsfragen zwischen dem AI-Act und dem Data Act.

Der VATM setzt sich für klare und kohärente Anpassungen ein, die den Datenschutz praktikabler und insgesamt einfacher ausgestalten, ohne das bestehende Schutzniveau abzusenken. Dabei geht es insbesondere um eine praxistauglichere Anwendung der Vorgaben sowie um den Abbau entbehrlicher Verfahrens- und Dokumentationspflichten. Auf diese Weise könnten die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas gestärkt sowie zugleich die Akzeptanz und Praxistauglichkeit des Datenschutzes verbessert werden.

Änderung des Anwendungsbereichs und der Zweckbindung

Die bislang weitgehend undifferenzierte Anwendung der DSGVO auf alle Formen der Datenverarbeitung, unabhängig vom konkreten Risiko für die betroffenen Personen, überfordert viele Unternehmen und hemmt Innovationen. **Der VATM setzt sich deshalb für eine konsequent risikobasierte Differenzierung der Pflichten ein.** Für Verarbeitungen mit geringem Risiko sind daher deutliche Entlastungen erforderlich, während hohe Risiken weiterhin einer angemessenen Regulierung unterliegen müssen. Hierfür bedarf es klar definierter Risikoklassen, die durch praxisnahe Beispiele anschaulich konkretisiert werden.

Position des VATM zur Aktualisierung der DSGVO



Die Zweckbindung sollte zudem so ausgestaltet werden, dass die zweckändernde Weiterverarbeitung von Daten, etwa für das KI-Training, die Netzplanung oder behördliche Verfahren, unter klaren, praktikablen Voraussetzungen ermöglicht wird. Nur so lässt sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirksamem Datenschutz und der notwendigen Flexibilität für Innovation und digitale Entwicklung erreichen.

Ausgewogene Entschädigung und Haftung bei Verstößen

Die Rechtsprechung von EuGH und BGH hat die Voraussetzungen und den Umfang des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO weiter konkretisiert. Maßgeblich ist danach grundsätzlich der Nachweis eines tatsächlich eingetretenen materiellen oder immateriellen Schadens, wobei der Schadensbegriff weit ausgelegt wird. Derzeit ist jedoch rechtlich umstritten, ob bereits die rechtswidrige Übermittlung personenbezogener Daten an ein der DSGVO unterliegendes Unternehmen einen ersatzfähigen Kontrollverlust begründen kann. Gerade bei einer großen Zahl betroffener Personen entstehen daraus erhebliche Haftungsrisiken. Denn im Rahmen von Massenklagen können selbst geringe individuelle Schadenssummen zu einer Gesamthaftung führen, die Unternehmen wirtschaftlich massiv belastet oder sogar in ihrer Existenz gefährdet.“

Der VATM setzt sich daher für eine ausgewogene Regelung von Entschädigung und Haftung ein, die einerseits wirksame und durchsetzbare Ansprüche der Betroffenen gewährleistet, andererseits aber verhindert, dass Unternehmen durch unverhältnismäßige Belastungen oder übermäßige Haftungsrisiken gefährdet werden.

Konzernprivileg und klare Regeln für interne Datenverarbeitung

Das bislang nur eingeschränkt vorgesehene Konzernprivileg der DSGVO wird den praktischen Anforderungen moderner Unternehmensgruppen nicht gerecht. Konzernweite Prozesse werden dadurch häufig durch aufwendige vertragliche Gestaltungen nach Art. 26 oder Art. 28 DSGVO belastet, die einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen. **Der VATM setzt sich deshalb für die gesetzliche Verankerung eines umfassenden Konzernprivilegs ein, um konzerninterne Datenverarbeitungen rechtssicher und praxistauglich zu vereinfachen.**

Position des VATM zur Aktualisierung der DSGVO



Konkretisierung der Anonymisierung und Pseudonymisierung

Die fehlende gesetzliche Definition der Anonymisierung und die unklaren Anforderungen an ihre Ausgestaltung führen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und bremsen dadurch innovative Geschäftsmodelle. **Der VATM setzt sich deshalb für eine klare und verbindliche Definition der Anonymisierung in der DSGVO ein und dafür, dass das European Data Protection Board (EDPB) diese durch praxisnahe Leitlinien konkretisiert.** Pseudonymisierte Daten, bei denen eine Re-Identifizierung durch den Datenempfänger ausgeschlossen ist, sollten im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung den anonymisierten Daten gleichgestellt werden. Dies stärkt die Rechtssicherheit, reduziert den Prüfaufwand und setzt zugleich wirksame Anreize für die Anonymisierung. Zudem sollten freiwillige technische Standards anerkannt werden, um transparente und verlässliche Verfahren zu fördern.

Gemeinsame Betrachtung von Datenschutz und KI

Die parallele Anwendung von DSGVO, Data Act und AI Act schafft erhebliche Rechtsunsicherheit, führt zu Doppelprüfungen und zu unklaren Zuständigkeitsverhältnissen, insbesondere beim datenintensiven Training von KI-Systemen. **Der VATM setzt sich deshalb für klare, praxisnahe DSGVO-Regeln für KI sowie für ausdrückliche Erlaubnistatbestände für Forschung, Entwicklung und Training in diesem Bereich ein.** Bei Vorliegen ausreichender Schutzmaßnahmen sollte das Training von KI-Systemen als „berechtigtes Interesse“ anerkannt werden. Gleichzeitig müssen Datenschutzaufsicht und KI-Aufsicht kohärent ausgestaltet sein und dürfen keine widersprüchlichen Anforderungen begründen. Erforderlich ist ein verlässlicher regulatorischer Rahmen, der die Innovationen in der KI-Entwicklung fördert und zugleich ein hohes Datenschutzniveau sichert.

Position des VATM zur Aktualisierung der DSGVO



Aufhebung und Integration der ePrivacy-Regelungen

Die ePrivacy-Richtlinie ist überholt und entspricht nicht mehr den Realitäten der heutigen digitalen Kommunikationslandschaft. Statt Klarheit zu schaffen, führt sie vielfach zu Doppelregulierung, Abgrenzungsproblemen und unnötiger Komplexität. **Der VATM setzt sich deshalb dafür ein, die wesentlichen ePrivacy-Regelungen in die DSGVO oder den Digital Networks Act zu überführen, um einen klaren, einheitlichen und zukunftsfesten Datenschutzrahmen zu schaffen.** Damit ließen sich widersprüchliche und doppelte Vorgaben beseitigen und ein kohärentes Regelwerk für alle digitalen Kommunikationsdienste etablieren. Dies würde den Rechtsrahmen erheblich vereinfachen, die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöhen und Innovationen durch klare, moderne und aufeinander abgestimmte Datenschutzvorgaben fördern.

Globaler Datentransfer

Internationale Datentransfers sind für Wirtschaft und Forschung essenziell. Seit „Schrems II“ werden sie jedoch durch eine strenge Auslegung der DSGVO und in der Praxis kaum erfüllbare Prüfpflichten erheblich erschwert. Selbst Datenübermittlungen mit geringem Risikopotenzial können faktisch verhindert werden, weil ein lediglich theoretischer Zugriff ausländischer Behörden unterstellt wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Anspruch der DSGVO, Datenschutz und freien Datenverkehr in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen. **Der VATM setzt sich daher für klare, praktikable und risikobasierte Vorgaben für den internationalen Datentransfer ein.** Erforderlich sind differenzierte Bewertungen, die auf dem tatsächlichen Risiko beruhen, sowie ein standardisiertes Verfahren zur schnellen und transparenten Bewertung von Drittstaaten, um die Zahl unverhältnismäßiger Einzelfallprüfungen deutlich zu verringern.

Position des VATM zur Aktualisierung der DSGVO



Koordination der Aufsichtsbehörden

Die dezentralisierte Datenschutzaufsicht in Deutschland führt zu unterschiedlichen Auslegungen, parallelen Zuständigkeiten und zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Besonders Telekommunikationsunternehmen sind betroffen, da sie zugleich den Bundes- und Landesaufsichten mit teils widersprüchlichen Auffassungen unterliegen. **Der VATM setzt sich deshalb für eine klare und verlässliche Zuständigkeitsregelung auf Basis von § 9 BDSG sowie für eine gesetzliche Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz ein.** Widersprüchliche Vorgaben verschiedener Behörden lassen sich nur durch eine enge Abstimmung bei Datenschutzmaßnahmen und in der KI-Aufsicht verhindern.

EU-weite Standards und ein vereinfachtes DSFA-Verfahren

Unternehmen binden derzeit überproportional viel Zeit und Ressourcen in formale Datenschutzvorgaben. **Der VATM spricht sich dafür aus, einheitliche und standardisierte Dokumentationsformate zu schaffen, die alle relevanten EU-Anforderungen abdecken.** Flankierend sollte eine gesetzliche Vermutungswirkung für zertifizierte Software eingeführt werden, sodass die Nutzung geprüfter DSGVO-konformer Systeme als Nachweis für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben anerkannt wird.

Zudem braucht es einheitliche Begriffsbestimmungen in den EU-Rechtsakten, da abweichende Definitionen – etwa von „betroffener Person“ oder „Nutzer“ – erhebliche Rechtsunsicherheiten verursachen.

Auch die Datenschutz-Folgenabschätzung ist zwar grundsätzlich sinnvoll, verursacht in ihrer aktuellen Ausgestaltung jedoch einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand. Fehlende Harmonisierung und Standardisierung führen zu redundanten Verfahren und zusätzlicher Unsicherheit. **Der VATM spricht sich dafür aus, eine umfassende Vereinfachung und Standardisierung, insbesondere durch EU-weit einheitliche Positiv- und Negativlisten, eine enge Verzahnung mit dem AI Act sowie vereinfachte Verfahren für risikoarme Verarbeitungen zu schaffen.** Dies würde Bürokratie abbauen, die Rechtssicherheit stärken und zugleich effektiven Datenschutz und Innovationen ermöglichen.

Position des VATM zur Aktualisierung der DSGVO



Beachtung ökonomischer Interessen in der Grundrechtsabwägung

Bislang finden wirtschaftliche Interessen in der datenschutzrechtlichen Abwägung zu wenig Berücksichtigung, obwohl auch die unternehmerische Freiheit und Eigentumsrechte grundrechtlich geschützt sind. **Der VATM setzt sich deshalb dafür ein, dass die DSGVO, Datenschutz und wirtschaftlich relevante Grundrechte in einen ausgewogenen Ausgleich gebracht werden.** Dazu gehören eine Stärkung des berechtigten Interesses als Rechtsgrundlage, die rechtliche Anerkennung von Verhaltensregeln sowie eine stärkere Einbindung der Wirtschaft in Reformprozesse. Erforderlich ist ein Datenschutzrahmen, der Innovation ermöglicht, anstatt sie zu blockieren.

Köln, 01.04.2026

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.